

§ 92 Staatsanwaltschaften

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

1. § 115 OWiG und Art. 21 LStVG, soweit sich der Gefangene oder Verwahrte im Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet,
2. § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

sind die Staatsanwaltschaften zuständig.